**Hartmut Seifert**

# DIE HARTZ-GESETZE – ENTTÄUSCHTE HOFFNUNGEN UND NEUE PROBLEME

## 1. PROBLEMSTELLUNG

Keine arbeitsmarktpolitische Reform hat derartige scharfe Kontroversen ausgelöst wie die „Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, populär auch als „Hartz-Gesetze“ bezeichnet. Das überrascht nicht. Denn kein Reformvorhaben hat Konzeption und Instrumente der Arbeitsmarktpolitik derartig einschneidend verändert wie diese vier in kurzer Folge in Kraft getretenen Gesetze. Konzeptionell betonen sie den Grundsatz der vermehrten Eigenverantwortung, orientieren sich am Prinzip des „Fordern und Förderns“, sie schrauben den Einsatz der Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik zurück, lenken die Förderung stärker als bislang auf flexible bzw. atypische Formen der Beschäftigung, spalten die Arbeitsmarktpolitik institutionell in zwei Regelungsbereiche, der eine zuständig für Kurzzeitarbeitslose und der andere für Langzeitarbeitslose, und bauen die Bundesagentur zu einer modernen Dienstleistungsagentur um.

Mit den Hartz-Reformen waren große Erwartungen verknüpft. Ein neues Arrangement von Anreizen, Sanktionen, neuen Instrumenten sowie flexiblen Formen der Beschäftigung sollte die Lage am Arbeitsmarkt maßgeblich verbessern. Mittlerweile ist Ernüchterung eingetreten. Die Reformpakete haben den erhofften Aufschwung am Arbeitsmarkt nicht in Gang setzen können. Hartnäckig dauern die Strukturprobleme, vor allem die Langzeitarbeitslosigkeit, weiter an. Auch die groß angelegte Begleitforschung kann kaum mit Erfolgsmeldungen aufwarten.[1] Die Kosten der Arbeitslosigkeit verharren auf hohem Niveau, geändert hat sich lediglich die Verteilung zwischen dem steuer- und dem beitragsfinanzierten Anteil. Damit nicht genug: Die Hartz-Gesetze werfen neue Probleme auf. Die breit angelegte Förderung atypischer Beschäftigungsverhältnisse untergräbt die Einnahmesituation der Sozialversicherungen. Kaum weniger gravierend dürften die langfristigen Folgen für den Arbeitsmarkt durch den Rückbau öffentlich geförderter Weiterbildung zugunsten vermehrter Eigenverantwortung wiegen. In der Bilanz scheint es, als habe die groß angelegte Reform der Arbeitsmarktpolitik dem Arbeitsmarkt mehr neue Probleme beschert als alte beseitigt.

Bevor einige Aspekte der Hartz-Reformen bilanzierend bewertet werden, skizziert der Beitrag zunächst die Grundzüge der Hartz-Reformen (Kap. 2). Anschließend diskutiert er die Aufspaltung in zwei Regelkreise (Kap. 3), erörtert die Frage nach den Beschäftigungswirkungen der Hartz-Reformen (Kap. 4) und verweist auf Folgeprobleme der Hartz-Reformen (Kap. 5), bevor ein Fazit gezogen wird (Kap. 6).

[1] Die Bundesregierung hat acht Forschungskonsortien aus etwa 20 Forschungseinrichtungen mit der Evaluierung der Hartz-Gesetze I bis III beauftragt. Eine Zusammenfassung der vorliegenden Zwischenberichte liefert ein Bericht der Bundesregierung (2006).



*Sozialpolitik in Diskussion, Band 3/0: Seiten 28–41*

## 2. GRUNDZÜGE DER HARTZ-REFORMEN

Die vier Hartz-Gesetze haben den lange Zeit beklagten Reformstau in hyperaktiven Reformeifer umschlagen lassen. Seit Jahresbeginn 2003 sind in rascher Abfolge bis Anfang 2005 die vier Hartz-Gesetze in Kraft getreten und die Reform der Hartz-Reformen selbst ist bereits in vollem Gange[2], weitere Reformschritte sind angekündigt. Inhaltlich lassen sich die zahlreichen Reformelemente wie folgt gruppieren (Seifert 2005):

1. Die Bundesanstalt für Arbeit wird als Bundesagentur für Arbeit (BA) zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen umgebaut. Die BA orientiert sich an einer neuen Steuerungslogik und rückt als handlungsleitende Kriterien Wirtschaftlichkeit und prognostizierte Wirkungen in den Vordergrund. „Kundenzentren der Zukunft" bilden in den Arbeitsagenturen die Schnittstelle zum Kunden. Sie reorganisieren den gesamten Prozess in einer einheitlichen Logik funktional gegliedert nach Effizienz-, Führungs- und Steuerungsgesichtspunkten (Hielscher 2006). Die Einführung von Vermittlungs- und Bildungsgutscheinen soll den Gedanken der Eigenverantwortung stärken. Der Qualitätsverbesserung soll die Zulassung von Weiterbildungsträgern durch „Zertifizierungsagenturen" dienen.

2. Der arbeitsmarktpolitische Leistungsbereich wurde in zwei Regelungskreise aufgespalten, die jeweils eigenen Funktionsprinzipien, Finanzierungsmodi und teilweise auch Instrumenten unterliegen. Kurzzeitarbeitlose (bis zu einem Jahr ohne Beschäftigung) fallen in den Regelungsbereich des Sozialgesetzbuches III (SGB III) und erhalten ein proportional zum ehemaligen Einkommen bemessenes Arbeitslosengeld I. Erwerbsfähige Personen, die länger als ein Jahr arbeitslos sind, können Ansprüche auf das nach dem SGB II geregelte Arbeitslosengeld II geltend machen. Diese Leistung fasst die ehemalige Arbeitslosenhilfe, die auf einem im Vergleich zum Arbeitslosengeld zwar geringeren aber ebenfalls proportionalen Regelsatz basierte, mit der ehemaligen Sozialhilfe zum neuen Arbeitslosengeld II mit festen Sätzen zusammen.

3. Mehr Eigenverantwortung der Arbeitsuchenden lautet die Schlüsselbotschaft. Demgegenüber gerät der bei Verabschiedung des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) im Jahre 1969 verankerte Grundgedanke der aktiven Arbeitsmarktpolitik, der die Lösung der Arbeitsmarktprobleme als Aufgabe öffentlicher Politik ansah, weiter in den Hintergrund. Dem Leitgedanken der gestärkten Eigenverantwortung entspricht, dass sich das Leistungsrecht am Prinzip des Fordern und Förderns orientiert. Mit dieser Neuausrichtung folgt die Arbeitsmarktpolitik dem Konzept des aktivierenden Sozialstaates, das als Leitgedanke die Reformansätze in sämtlichen Bereichen der Sozialpolitik ebenso durchzieht wie auch Überlegungen zur Reform der beruflichen Weiterbildung (Evers/Leggewie 1999; Mezger/West 2000). Die Grundidee ist, durch staatliche Maßnahmen die Handlungsautonomie der Betrof-

[2] Die Arbeitsmarktpolitik gleicht einer Dauerbaustelle. Zu den permanenten Nachkorrekturen gehören das am 31.12.2005 in Kraft getretene fünfte Gesetz zur Änderung des SGB II, das am 24.3.2006 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetz und anderer Gesetze und das am 1.8.2006 wirksam gewordene Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende.



*Sozialpolitik in Diskussion, Band 3/0: Seiten 28–41*

fenen, der arbeitsmarktpolitischen Adressaten, zu vergrößern, ihre „Marktfähigkeit“ zu stärken – und zwar hinsichtlich ihrer erforderlichen kognitiven Fähigkeiten sowie ihrer Motivation (Ullrich 2004).

Was unter der Losung Fordern und Fördern prima facie nach einem ausbalancierten Nebeneinander zweier Prinzipien klingt, entpuppt sich bei näherem Hinsehen als eine umfangreiche Liste an sozialen Einschnitten und sanktionierenden Regularien, der ein vergleichsweise bescheidenes Repertoire an Förderaktivitäten gegenüber steht. Zu dem Katalog der Forderungen gehören die Kürzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes von max. 32 auf max. 12 Monate bzw. 18 Monate für Arbeitslose ab 55 Jahre, die Verschärfung der Zumutbarkeit[3], die Umkehrung der Beweispflicht[4], die Abschaffung des Anschluss-Unterhaltsgeldes bei Weiterbildungsmaßnahmen, die Senkung der Leistungen für einen Teil der Langzeitarbeitslosen in Folge der zum Arbeitslosengeld II zusammen gelegten Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sowie die Verpflichtung zur frühzeitigen Meldung bei der Arbeitsagentur unmittelbar nach Kündigung und die Mitwirkungspflicht bei der Arbeitsuche.

Bei den Förderaktivitäten schlagen auf jeden Fall die im Vergleich zur bisherigen Praxis neu konzipierten und intensivierten Beratungs-, Betreuungs- und Vermittlungsbemühungen positiv zu Buche. Im Bereich des SGB II erhält jeder erwerbsfähige Hilfebedürftige einen persönlichen Ansprechpartner, Eingliederungsvereinbarungen legen die Eigenleistungen der Arbeitsuchenden sowie die der Arbeitsmarktpolitik fest, und Beratungsleistungen im psychosozialen Bereich dienen der Vermittlungsfähigkeit. Positiv zu werten ist auch die Einbeziehung erwerbsfähiger Sozialhilfeempfänger in den arbeitsmarktpolitischen Leistungskanon.

4. Die Förderung atypischer und selbstständiger Beschäftigung soll die Flexibilität des Arbeitsmarktes erhöhen und neue Beschäftigung schaffen. Hierzu gehören die Einführung der Ich-AG[5], die Neuregelung geringfügiger Beschäftigung in Form der Mini- und Midi-Jobs[6], die Förderung der Leiharbeit im Rahmen der Personalservice-Agenturen (PSA)[7] sowie die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung (Ein-Euro-Jobs).[8]

---

[3] Jüngeren Personen ohne familiäre Verpflichtungen wird eine größere regionale Mobilität zugemutet. Das wohl finale Stadium der Zumutbarkeit ist mit Hartz IV für Bezieher des Arbeitslosengeldes II erreicht. Ihnen wird nach einjähriger Arbeitslosigkeit jede Form der Beschäftigung, auch versicherungsfreie und untertariflich entlohnte, zugemutet.

[4] Arbeitslose müssen nun nachweisen, dass sie die Arbeitslosigkeit nicht selbst verschuldet bzw. die Aufnahme einer Tätigkeit nicht schuldhaft verhindert haben.

[5] Existenzgründer erhalten einen degressiv gestaffelten Zuschuss für max. drei Jahre, wenn ihr Jahreseinkommen 25.000 € nicht übersteigt. Seit dem 1. August 2006 ersetzt der neue Gründungszuschuss den Existenzgründungszuschuss und das Überbrückungsgeld. Weiterhin sind nur Bezieher von Arbeitslosengeld I anspruchsberechtigt, nicht aber die von Arbeitslosengeld II (Langzeitarbeitslose).

[6] Für Arbeitnehmer sind die Mini-Jobs abgabenfrei, der Arbeitgeber hat 23% des Arbeitsentgelts als Beitrag an die Renten- (12%) und Krankenversicherung (11%) sowie 2% Lohnsteuer zu zahlen. Bei den Midi-Jobs zahlen die Arbeitnehmer einen gestaffelten Beitrag zu den Sozialversicherungen, der bei 800 € den vollen Satz von 21% erreicht. Arbeitgeber zahlen die üblichen Anteile an den Beiträgen. Die Abgaben wurden jüngst von 25 auf 30% erhöht.

[7] Sie sollen Arbeitslosen zunächst temporäre Beschäftigungsmöglichkeiten bei Entleihunternehmen bieten mit dem Ziel, sie längerfristig in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren („Klebeeffekt“).

[8] Nach § 16 Abs. 3 SGB II können für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden, Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden, die im öffentlichen Interesse liegen und zusätzlich sein müssen. Hierbei handelt es sich nicht um Arbeitsverhältnisse im Sinne des Arbeitsrechts. Für die Tätigkeiten wird eine Entschädigung von 1 bis 2 Euro pro Stunde geleistet.

5. Einige Instrumente aktiver Arbeitsmarktpolitik wurden reformiert, Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen zusammengelegt, die Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen und Struktur-Kurzarbeitergeld durch Transfermaßnahmen und Transfer-Kurzarbeitergeld abgelöst. Gekürzt und zugleich umgeschichtet wurde der Mitteleinsatz bei bislang zentralen Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik, wie den Arbeitsbeschaffungs- und den Weiterbildungsmaßnahmen (Sachverständigenrat 2005).

6. Im Rahmen der Hartz-Gesetze wurde ferner das Arbeitsrecht weiter dereguliert. Die befristete Beschäftigung von Älteren (ab 52 Jahre) kann beliebig häufig wiederholt werden. Mittlerweile hat der Europäische Gerichtshof diese Regelung als nicht mit der Anti-Diskriminierungsrichtlinie vereinbar erklärt. Außerdem ist der Schwellenwert für den Geltungsbereich des Kündigungsschutzes von bisher mehr als fünf auf nun mehr als 10 Beschäftigte angehoben worden.

Von der Verknüpfung dieser vielfältigen Reformelemente aktiver wie passiver Arbeitsmarktpolitik werden Beschäftigung fördernde Impulse erhofft (Koch/Walwei 2005): Offene Stellen sollen zügiger besetzt, unechte Arbeitslose durch die aktivierenden Maßnahmen aus dem Bestand ausgesondert werden („Bestandsbereinigung“), die höhere Konzessionsbereitschaft der Arbeitsuchenden soll für zusätzliche Beschäftigung vor allem im Niedriglohnbereich sorgen, atypische Beschäftigungsverhältnisse sollen Überstunden ersetzen und neue Beschäftigung ebenso generieren wie die verschiedenen Varianten von Lohnkostensubventionen. Haben die zahlreichen Stellschrauben, die die Hartz-Gesetze neu justiert haben, die hoch gesteckten Erwartungen erfüllen und den Arbeitsmarkt beflügeln können?

## 3. BESCHÄFTIGUNGSWIRKUNGEN

### 3.1 Vermittlungsnahe Dienstleistungen

Im Vorfeld der Hartz-Gesetze waren Forderungen aufgekommen, durch beschleunigte Vermittlungsaktivitäten der BA die Dauer und damit auch das Niveau der Arbeitslosigkeit spürbar verringern zu können.[9] Bereits das Job-AQTIV-Gesetz hatte die Beratungs- und Vermittlungsaktivitäten neu ausgerichtet und intensiviert, um die Umschlagsprozesse am Arbeitsmarkt zu beschleunigen. Diesen Kurs setzen die Hartz-Reformen mit folgenden Instrumenten fort:

- Personalserviceagenturen (PSA) sollen Arbeitslosen mit Hilfe von Zeitarbeit eine vermittlungsorientierte Brücke in dauerhafte Beschäftigung schlagen.

- Private Personalvermittler können an den Vermittlungsaktivitäten der Arbeitsagenturen beteiligt werden (§ 37 SGB III).

- Vermittlungsgutscheine (§ 421g SGB II) bieten Arbeitslosen die Möglichkeit, in Eigenregie private Arbeitsvermittler einzuschalten.

[9] Kritisch hierzu: Karr (2002).



*Sozialpolitik in Diskussion, Band 3/0: Seiten 28–41*

Inwieweit haben die intensivierten Vermittlungsaktivitäten die Integration Arbeitsloser in den Arbeitsmarkt fördern können? Wie die Zwischenberichte der Hartz-Evaluierung zeigen (WZB/Infas 2005), sind die Wirkungen eher bescheiden wenn nicht gar enttäuschend. Kaum Zweifel dürften bestehen, dass die geringen Beschäftigungszahlen in den PSA als Misserfolg zu werten sind. Mit gut 30.600 erreichten sie im Dezember 2003 rasch einen Höhepunkt und sind seitdem auf magere rd. 9.440 im März 2006 gefallen. Angesichts von insgesamt etwa gut 450.000 Leiharbeitnehmern ist es den PSA nicht gelungen, auf diesem expandierenden Teilsegment des Arbeitsmarktes Fuß zu fassen. Auch der erhoffte Integrationseffekt ist keineswegs überwältigend. In der ersten Phase der neu eingerichteten PSA konnten 42% der Beschäftigten in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis wechseln (Jahn 2005). Die ursprüngliche Hoffnung war, über diesen Weg mehrere hunderttausend Arbeitslose wieder in den Arbeitsmarkt einschleusen zu können.

Fast bedeutungslos erscheint der Einsatz von Vermittlungsgutscheinen (Pfeiffer/Winterhager 2006; WZB/Infas 2005). Im April 2006 wurden lediglich knapp 3.600 Vermittlungsgutscheine ausgezahlt. Gemessen an den monatlichen Arbeitsvermittlungen von schätzungsweise knapp 70.000 durch die Arbeitsagenturen bewegt sich der Anteil der Vermittlungsgutscheine in einem marginalen Bereich. Bedeutsamer ist dagegen die Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 37 SGB III), die monatlich etwa 25.000 Fälle ausmacht.

Erste Anhaltspunkte auf die Frage, inwieweit die im Rahmen der Hartz-Gesetze intensivierten Vermittlungsaktivitäten die Einstellungsprozesse beeinflusst haben, können Veränderungen der durchschnittlichen Dauer der Arbeitslosigkeit und der Vakanz- bzw. Suchzeiten von offenen Stellen liefern.[10] Beide Indikatoren haben sich seit Inkrafttreten der Hartz-Gesetze (zwischen 2003 und 2005) nur wenig verändert.[11] Bei der Interpretation der Daten ist allerdings zu berücksichtigen, dass die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit durch die Hartz-Gesetze verzerrt sein kann. Durch die Einführung der frühzeitigen Meldeverpflichtung dürfte die „Job-to-Job-Vermittlung“ an Bedeutung gewonnen haben. In dem Maße, wie es gelingt, gekündigte Beschäftigte noch vor Beendigung des alten in ein neues Beschäftigungsverhältnis zu vermitteln und einen nahtlosen Wechsel zu organisieren, sinkt die Zahl der kurzzeitigen Arbeitslosigkeitsfälle. Dieser nicht genau quantifizierbare institutionelle Effekt verhindert, dass die gemessene Dauer der Arbeitslosigkeit zurückgeht, da aufgrund frühzeitiger Arbeitsvermittlung Arbeitslosigkeit gar nicht erst entsteht.

Der zweite Indikator, der für Hinweise auf die Wirkung von Vermittlungsaktivitäten in Frage kommt, zeigt kein eindeutiges Bild. Die durchschnittliche Suchzeit ist in Westdeutschland zwischen 2002 und 2005 von 41 auf 44 Tage gestiegen und die Vakanzzeit von 20 auf 18 Tage zurückgegangen; die entsprechenden Werte für Ostdeutschland lauten 38 und 41 bzw. 13 und 14 Tage. In diesen eher mäßigen Veränderungen spiegelt sich vor allem die im Zuge der konjunkturellen Wiederbelebung anziehende Nachfrage nach Arbeitskräften. Darüber hinaus verdeutlichen die starken Unterschiede zwischen West und Ost, dass die Dauer von Such- bzw. Vakanzzeiten wesentlich von der allgemeinen Arbeitsmarktlage geprägt wird. Angesichts dieser Daten fällt es schwer, den intensivierten Vermittlungsaktivitäten einen spürbaren Einfluss auf die Vakanzzeiten zuzurechnen. Der konjunkturelle Einfluss erscheint stärker.

[10] Vakanzzeit ist die Zeit zwischen gewünschter und tatsächlicher Arbeitsaufnahme und Suchzeit die Phase vom Beginn der Suche bis zum Abschluss des Arbeitsvertrages (Kettner/Spitznagel 2006).

[11] Daten über die Dauer der Arbeitslosigkeit beruhen auf einer Auswertung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), die auf Basis der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erstellt wurden.

Näheren Aufschluss über die Wirkungen der neuen Vermittlungsinstrumente liefert die Begleitforschung (WZB/Infas 2005). Weder die Vergabe der Vermittlung an Dritte noch die Einlösung der Vermittlungsgutscheine oder der Arbeitnehmerverleih im Rahmen der PSA haben die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen können. Der Einsatz von PSA wirkt sich sogar negativ auf die Dauer der Arbeitslosigkeit aus. Dieses Experiment muss also als gescheitert angesehen werden.

## 3.2 Förderung atypischer Beschäftigungsverhältnisse

Die Hartz-Gesetze fördern zwei Formen atypischer Beschäftigung: durch Leiharbeit im Rahmen der Personalserviceagenturen und der generell gelockerten Regelungen zur Leiharbeit sowie durch geringfügige Beschäftigung in Form der Mini- und Midijobs. Diese Beschäftigungsformen sollen die Flexibilität des Arbeitsmarktes erhöhen und zusätzliche Beschäftigung generieren. Darüber hinaus sieht das SGB II für Langzeitarbeitlose bzw. Empfänger von Arbeitslosengeld II befristete Arbeitsgelegenheiten („Ein-Euro-Jobs“) vor. Sie sollen schwer vermittelbare Arbeitslose wieder an den Arbeitsmarkt heranführen. Außerdem gelten sie als Testmöglichkeit, die Verfügbarkeit von Arbeitslosen am Arbeitsmarkt zu überprüfen. Im Unterschied zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen basieren die Arbeitsgelegenheiten nicht auf einem arbeitsrechtlichen Verhältnis, werden nicht nach der entrichteten Tätigkeit vergütet, sondern pauschal mit einer Mehraufwandsentschädigung zusätzlich zum Arbeitslosengeld II abgegolten, und sie begründen auch keine neuen Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung. Da sie die Kriterien eines Beschäftigungsverhältnisses nicht erfüllen, sind sie nur bedingt als atypische Beschäftigungsform zu klassifizieren.

Die genannten drei Instrumente haben sehr unterschiedliche Resonanz gefunden. Während die Zahl der geringfügig Beschäftigten zwischen Juni 2003 bis März 2006 von gut 5,5 Mio. auf gut 6,8 Mio. kräftig in die Höhe geschnellt ist, hat die im Rahmen der PSA geförderte Leiharbeit nur bescheidene Werte erreicht (vgl. Kap. 3.1), deren Entwicklung zudem stark nach unten zeigt. Bei den Mini-Jobs geht ein Großteil (56 vH) des Zuwachses auf das Konto von Nebentätigkeiten oder wird von Personengruppen (Schüler, Studenten, Rentner) ausgeübt[12], die nicht primär Erwerbstätige sind. Arbeitslose haben von der Ausweitung geringfügiger Beschäftigung kaum profitiert. Eine Rolle könnte hierbei spielen, dass Arbeitslose primär an Vollzeitstellen mit Subsistenz sichernden Einkommen und sozialer Absicherung interessiert sind. Ebenfalls auf beachtliche Größenordnungen kommen die befristeten Arbeitsgelegenheiten, die seit Anfang 2005 Einsatz finden und zuletzt (Juli 2006) 281.000 oder gut 10 vH der Langzeitarbeitslosen eine Möglichkeit boten, das Arbeitslosengeld etwas aufzustocken.

Die Inanspruchnahme der genannten drei Beschäftigungsformen besagt noch nichts über deren Beschäftigungswirkungen. Denkbar sind Substitutions- und Verdrängungseffekte. Indizien deuten hierauf hin. Sie legen nahe, dass geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in einer bislang nicht quantifizierten Größenordnung Vollzeitarbeitsplätze bzw. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung entweder ersetzt haben oder bei der Einrichtung von neuen Arbeits-

[12] Diese Personengruppen werden in den verfügbaren Statistiken zwar nicht ausgewiesen. Es ist aber zu vermuten, dass die Altersklasse bis 25 Jahre, die 15 vH der geringfügig Beschäftigten ausmacht, einen hohen Anteil an Schülern und Studenten enthält und in der Altersklasse über 55 Jahre (Anteil 19,6 vH) die Zahl der Rentner groß ist.



*Sozialpolitik in Diskussion, Band 3/0: Seiten 28–41*

plätzen zur Aufteilung von solchen genutzt wurden (Fertig et al. 2005; Bundesregierung 2006). Ähnliche Effekte sind den Ein-Euro-Jobs zuzuschreiben. Ein einfacher Vergleich dieser Arbeitsform mit der Zahl der ABM-Stellen legt die Vermutung von zumindest partieller Substitution nahe. Zwischen August 2002 (vor den Hartz-Gesetzen) und August 2006 hat die Zahl der ABM-Stellen um ca. 110.000 ab- und die der 1-Euro-Jobs um 285.000 zugenommen. Für das Substitutionsargument spricht ferner, dass ein Großteil der Ein-Euro-Jobs in Bereichen eingerichtet wurde, die zu den typischen Feldern von ABM gehörten, wie bei den Organisationen ohne Erwerbscharakter oder im Bereich Erziehung und Unterricht. Resümierend bringt eine Evaluierung der Arbeitsgelegenheiten die betriebliche Praxis auf den Punkt: „Gestern ABM, heute Ein-Euro-Jobs“ (Bellmann et al. 2006, S. 206).

## 3.3 Lohnkostensubventionen

Lohnkostensubventionen in drei Varianten[13] sollen vermutete Einstellungsrestriktionen bei unterschiedlichen Zielgruppen überwinden helfen. Sie unterscheiden sich in ihren Anspruchsgrundlagen und Funktionsmechanismen wie folgt: Der Eingliederungszuschuss (EGZ) soll in der Person der Arbeitslosen liegende Vermittlungshemmnisse ausgleichen und als vorübergehend angesehene Einschränkungen in der Leistungsfähigkeit überbrücken. Arbeitgeber erhalten für maximal 12 Monate (für besonders betroffene ältere schwer behinderte Menschen bis zu 90 Monaten) einen Lohnkostenzuschuss in Höhe von 50% bzw. 70%. Die Entgeltsicherung (EGs) setzt am Reservationslohn an mit dem Ziel, die Bereitschaft älterer Arbeitsloser (ab 50 Jahren) zu erhöhen, geringer entlohnte Beschäftigungsverhältnisse anzunehmen. Für einen befristeten Zeitraum federt er die Einkommensdifferenzen zwischen ehemaligem und neuem Arbeitsverhältnis ab. Der Lohnzuschuss entspricht der Hälfte der Differenz zwischen den pauschalierten Nettoentgelten aus der alten und der neuen Beschäftigung. Bei dem Beitragsbonus (BB) handelt es sich um eine Lohnkostensubvention an den Arbeitgeber, der bei der Einstellung älterer Arbeitsloser vom Beitrag zur Arbeitslosenversicherung befreit wird.

In der Praxis haben EGZ mit Abstand die größte Bedeutung erlangt. Allerdings sind die Förderzahlen wie auch bei den beiden anderen Instrumenten rückläufig.

- Beim EGZ ist die Zahl der Zugänge von 2004 von 160.000 auf 134.000 im Jahr 2005 zurückgegangen und lag zuletzt (April 2006) sogar nur noch bei 67.200.

- Die Inanspruchnahme der EGs entwickelt sich ebenfalls rückläufig, die Zahl der Förderfälle ist zwischen 2004 und 2005 von 6.000 auf 5.400 und dann bis April 2006 auf lediglich 4.600 gesunken.

- Beim BB wurden 2003 rd. 7.000 Zugänge verzeichnet.

Die bescheidene Resonanz von EGs und BB hat nach den Zwischenergebnissen der Begleitforschung mit Informations- und Anreizdefiziten zu tun (ZEW/IAB/IAT 2005). Nur unzureichend bekannt in den Betrieben sind auch die Förderbestimmungen von EGZ. Wiederholte Rechts-

[13] Eingliederungszuschüsse (§§ 217ff SGB III), Beitragsbonus (§ 421k SGB III), Entgeltsicherung für Ältere (§ 421j SGB III).

änderungen und neu eingeführte Instrumente dürften nicht gerade Transparenz förderlich gewesen sein. Offensichtlich scheinen selbst die Arbeitsvermittler nicht immer Schritt mit den Reorganisations- und Reformprozessen zu halten. Denn selbst bei ihnen wurden Informationsmängel über die Einsatzmöglichkeiten von EGs und BB festgestellt (ZEW/IAB/IAT 2005). Deshalb sind diese Instrumente im Vermittlungsprozess kaum zum Einsatz gekommen. Aufgrund von Informationsdefiziten nehmen die Arbeitsagenturen den Beitragsbonus nur selten in ihren Budgetplanungen auf (ZEW/IAB/IAT 2005). Hinzu kommt, dass der BB aus Sicht der Arbeitsagenturen nur einen geringen finanziellen Anreiz für Betriebe darstellt, zusätzliche Arbeitskräfte einzustellen. Bei den EGs spielt nach Aussagen der Bundesagentur für Arbeit außerdem eine Rolle, dass Dauer und Höhe der Zuschüsse bewerberorientiert sind und deshalb auf das notwendige Mindestmaß begrenzt werden, um Mitnahmeeffekte zu minimieren und die Kosten je geförderter Integration zu senken (Bundesagentur 2006). Ferner gehen die Vermittler bei älteren Arbeitnehmern von relativ schlechten Vermittlungschancen aus und verhalten sich deshalb eher restriktiv. Arbeitsuchende begreifen dagegen EGs als attraktives Instrument, das sie eigeninitiativ bei der Bewerbung um neue Stellen einsetzen. Bei ihren Bemühungen um neue Beschäftigung zeigen sie nach anfänglichem Zögern, geringer entlohnte Beschäftigungsverhältnisse anzunehmen, mit zunehmender Dauer der vergeblichen Arbeitsuche eine steigende Konzessionsbereitschaft zu teilweise erheblichen Einkommenseinbußen (Männer stärker als Frauen). Nur in geringem Maße begründen inadäquate Qualifikationsanforderungen an den neuen Arbeitsplätzen die Einkommensabstriche.

Bescheidener noch als die Inanspruchnahme ist die Beschäftigungswirkung dieser drei Lohnkostenvarianten. Nach Einschätzung der Arbeitsvermittler hat die Förderung durch EGZ kaum zu zusätzlichen oder vorgezogenen Einstellungen geführt. Die Evaluationsanalyse stellt beim EGZ jedoch eine positive Wirkung auf die Dauer der geförderten Beschäftigung fest. Zumindest zeitweise haben geförderte Arbeitslose ein geringeres Risiko, wieder den Arbeitsplatz zu verlieren, als Nicht-Geförderte (ZEW/IAB/IAT 2005). EGZ beeinflussen die Übernahmequote positiv.

Auch der Einsatz von EGs kann beschäftigungspolitisch nicht überzeugen. Die Evaluationsanalyse verweist auf eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Mitnahmeeffekten, konstatiert eine unterstützende Wirkung auf die Arbeitsaufnahme, sieht hierin aber nicht das entscheidende Kriterium für das Zustandekommen eines neuen Arbeitsverhältnisses (ZEW/IAB/IAT 2005). Kaum anders fällt die ebenfalls vorläufige Einschätzung über die Beschäftigungswirkungen des BB aus. Dort, wo der BB genutzt wird, werden hohe Mitnahmeeffekte vermutet. Die Steuerungswirkung dieses Instrumentes zugunsten älterer Arbeitsloser wird als gering eingeschätzt.

Wenngleich quantifizierte Ergebnisse über die Beschäftigungswirkungen der hier diskutierten drei Varianten von Lohnkostensubventionen noch nicht vorliegen, so deuten die Zwischenergebnisse der Evaluierungsforschung doch darauf hin, dass die genannten Förderprogramme insgesamt allenfalls bescheidene Nettoeffekte bei der Beschäftigung ausgelöst haben dürften. Mitnahme- und Substitutionseffekte haben sich nicht vermeiden lassen.

## 4. AUFSPALTUNG IN ZWEI REGELKREISE

Das 4. Hartz-Gesetz hat die bislang weitgehend einheitlich organisierten arbeitsmarktpolitischen Verantwortlichkeiten institutionell in zwei Regelkreise aufgespalten: Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige wurden im neuen SGB II zum Arbeitslosengeld II zusammengelegt. Die im SGB III aufgelisteten Instrumente beziehen sich auf Kurzzeitarbeitslose (bis zu einem Jahr arbeitslos) und die des SGB II auf alle übrigen längerfristig Arbeitslosen. Die beiden Regelkreise unterscheiden sich nicht nur in den Zielgruppen, sondern auch in der Konzeption, den Organisationsstrukturen und Steuerungssystemen, den Finanzierungsmodi und den Instrumenten.

Konzeptionell folgt das SGB III dem versicherungsförmigen und das SGB II dem fürsorgerechtlichen Regime (Knuth 2006). Das Versicherungsregime basiert auf der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung und gewährt den beitragspflichtig Beschäftigten bei Eintritt in den Status „arbeitslos“ eine zum Referenzeinkommen proportionale Lohnersatzleistung. Dagegen sind fürsorgerechtliche Leistungen nicht an den Status der Arbeitslosigkeit gebunden, sondern erwachsen vielmehr aus der Hilfebedürftigkeit, die sich nach der Einkommens- und Vermögenslage bemisst. Folglich zielen die Leistungen nach SGB II primär darauf, die Hilfebedürftigkeit zu beenden und sind nicht ausschließlich arbeitsmarktpolitisch begründet wie die des SGB III.

Organisatorisch ist die Arbeitsmarktpolitik nicht mehr bei den lokalen Arbeitsämtern angesiedelt, sondern verteilt sich auf zwei lokal gegliederte Institutionen. Für den Regelungsbereich des SGB III sind die lokalen Arbeitsagenturen, die Nachfolgeeinrichtungen der Arbeitsämter zuständig. Der Bereich des SGB II ist nochmals aufgespalten und liegt entweder bei den neu geschaffenen 350 Arbeitsgemeinschaften (Arge), die sich aus Vertretern der ehemaligen lokalen Arbeitsämter sowie der Sozialämter zusammensetzen, oder bei den so genannten Optionskommunen. Für einen zunächst auf sechs Jahre befristeten Zeitraum haben 69 Kommunen für die Möglichkeit der alleinigen Zuständigkeit optiert.

Bei den Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik stehen den Arbeitslosen in beiden Regelkreisen mit zwei Ausnahmen identische Leistungen zur Verfügung. Leistungen für Existenzgründer (Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschuss sowie der diese beiden Instrumente ablösende neu geschaffene Gründungszuschuss) sind auf den Bereich des SGB III beschränkt. Nur für den Regelungsbereich des SGB II vorgesehen sind dagegen die Arbeitsgelegenheiten (Ein-Euro-Jobs). Während die Leistungen des SGB III über Beiträge finanziert werden, stammen die Leistungen für die arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen im Rahmen des SGB II aus dem Bundeshaushalt sowie für einige soziale Dienstleistungen aus kommunalen Haushalten.

Die Förderpraxis der beiden Regelungskreise zeigt ein unterschiedliches Muster. Selbst Instrumente, die identisch für beide Regelungsbereiche gelten, kommen mit unterschiedlicher Intensität zum Einsatz. Langzeitarbeitslose profitieren von Weiterbildungsmaßnahmen und von der Förderung abhängiger Beschäftigung[14] deutlich weniger als Kurzzeitarbeitslose,

[14] Hierzu gehören: Personalserviceagenturen (Leiharbeit) und verschiedene Varianten von Lohnkostensubventionen.

obwohl die Vermittlungschancen der ersten Gruppe ungünstiger sind. Im April 2006 lag die Förderquote (Anteil der Geförderten an den Arbeitslosen) bei Weiterbildungsaktivitäten im Bereich des SGB III bei 3,7 vH, im Bereich des SGB II dagegen nur bei 1,4 vH. Weiterbildung für Langzeitarbeitslose findet kaum noch statt. Die entsprechenden Werte bei den Förderaktivitäten abhängiger Beschäftigung zeigen mit 2,3 vH (SGB III) und 1,5 vH (SGB II) ein nicht ganz so asymmetrisches Verhältnis. Auch die neuen Vermittlungsinstrumente (Vermittlungsgutschein, Beauftragung Dritter mit der Vermittlung) finden bei Kurzzeitarbeitslosen relativ häufiger Anwendung als bei längerfristig Arbeitslosen. Wenn dagegen Beschäftigung schaffende Maßnahmen (hauptsächlich Ein-Euro-Jobs und ABM) im Bereich des SGB II deutlich intensiver (Förderquote 10,7 vH) als im Bereich des SGB III (0,7 vH) Einsatz finden, überrascht das nicht, da die Arbeitsgelegenheiten nur für den ersten Bereich gelten.

Bezieht man außerdem die nur für den Regelungsbereich des SGB III reservierten Förderaktivitäten der Selbständigkeit ein, deren Förderquote beachtliche 16,0 vH beträgt, dann erscheinen die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für Kurzzeitarbeitlose stärker auf den ersten und die für Langzeitarbeitslose eher auf den zweiten oder dritten Arbeitsmarkt orientiert. Denn die relativ hohen Werte der Beschäftigung schaffenden Maßnahmen für Langzeitarbeitslose dürfen nicht darüber hinweg täuschen, dass es sich hierbei in der Hauptsache weder um versicherungspflichtige Beschäftigung auf Basis eines Beschäftigungsverhältnisses handelt noch um Tätigkeiten mit guten Aussichten, in den ersten Arbeitsmarkt zu wechseln. Die institutionelle Spaltung der Arbeitsmarktpolitik in zwei Regelkreise setzt sich in gespaltenen Förderstrukturen und einem gespaltenen Muster der Förderpraxis fort.

Wenn sich gleichzeitig die Zahlen der Kurz- und die der Langzeitarbeitslosen zuletzt gegenläufig entwickeln[15], stellt sich die Frage, inwieweit die besseren Reintegrationschancen der ersten Gruppe in den ersten Arbeitsmarkt auf die ungleichgewichtige Förderpolitik zurückzuführen sind. Empirisch ist das nicht eindeutig zu beantworten. Die unterschiedlichen Wirkungseffekte[16] der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen lassen aber gewisse Schlüsse auf den Einfluss der gespaltenen Förderpolitik zu. Als Reintegration fördernd gelten Weiterbildungsmaßnahmen, Eingliederungszuschüsse sowie die Förderung zur beruflichen Selbstständigkeit. Bei diesen drei Instrumenten sind Kurz- im Vergleich zu Langzeitarbeitslosen deutlich bevorzugt. Eine solche Ungleichbehandlung kommt aufgrund der institutionellen Spaltung der Arbeitsmarktpolitik in zwei Regelkreise nicht überraschend. So stellt der von der Bundesagentur an den Bundeshaushalt zu zahlende Aussteuerungsbetrag für Arbeitslose[17], die aus dem Regelungskreis des SGB III in den des SGB II wechseln, einen zusätzlichen Anreiz zur schnellen Re-Integration in den Arbeitsmarkt dar. Wie es aussieht, haben die Arbeitsmarktreformen die relativen Chancen von Langzeitarbeitslosen, im Wettbewerb um ein zu knappes Arbeitsplatzangebot mithalten zu können, kaum verbessert. Eher scheint das Gegenteil der Fall.

[15] Zwischen Juli 2005 und Juli 2006 ist die Zahl der Arbeitslosen im Regelkreis des SGB III um 21,8 vH gesunken, im Regelkreis des SGB II dagegen um 1,7 vH gestiegen.
[16] Einen Überblick liefern: Kaltenborn et al. (2006).
[17] Er beträgt pro Fall etwa 10.000 €. Für das Jahr 2006 hatte die BA hierfür Mittel in Höhe von 5,3 Mrd. € eingeplant.

## 5. NEBENWIRKUNGEN

Wenig Beachtung in der arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Diskussion finden die Nebenwirkungen der Hartz-Reformen. Vor allem die Förderung der atypischen Beschäftigungsverhältnisse wirkt über den Arbeitsmarkt hinaus in die Systeme der sozialen Sicherung hinein (Keller/Seifert; Klammer/Leiber 2006). Die Notwendigkeit wächst, stärker als bisher Interdependenzen der in politischen wie wissenschaftlichen Kontexten bislang meist separierten Handlungsfelder Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zu berücksichtigen. Atypische Beschäftigungsverhältnisse beeinflussen sowohl das Niveau der individuellen Sicherheit als auch die Systeme selbst, insbesondere deren Finanzierungsbedingungen. Die aktuellen Probleme resultieren in beiden Dimensionen aus der Tatsache, dass sich die Systeme sozialer Sicherung und deren Finanzierungsmodi nach wie vor im Grundsatz an der Erwerbsarbeit und speziell am Normalarbeitsverhältnis orientieren, obwohl die Beschäftigungsformen sich wandeln und dieser Prozess auch Ergebnis politischer Förderaktivitäten ist.

Die im Rahmen der Hartz-Reformen geförderten atypischen Beschäftigungsverhältnisse können die individuelle soziale Sicherung sowohl während als auch nach der Erwerbsphase in Frage stellen. Während der Erwerbsphase geht es um die Risikoabsicherung gegenüber Krankheit und Arbeitsplatzverlust und deshalb um ausreichende Ansprüche an die Arbeitslosen- und Krankenversicherung; während des Ruhestandes geht es vor allem um die Rentenversicherung.[18] Die Auswirkungen auf die einzelnen Zweige der Sozialversicherung sind unterschiedlich je nach Form und Dauer des atypischen Beschäftigungsverhältnisses, wobei die Scheidelinie nicht automatisch zwischen Normalarbeits- und atypischen Beschäftigungsverhältnissen verläuft.

Unproblematisch ist die Absicherung atypisch Beschäftigter in der Krankenversicherung nur bei der Gruppe der Leiharbeitnehmer und der geringfügig Beschäftigten im Nebenjob. Ausschließlich geringfügig Beschäftigte, die nicht anderweitig (z. B. Familienzusammenhang) krankenversichert sind, erwerben keinen eigenen Versicherungsschutz, obwohl der Arbeitgeber Beiträge entrichtet. Bei der Arbeitslosenversicherung sind dagegen Arbeitnehmer, die ausschließlich auf Basis von Mini-Jobs tätig sind, überhaupt nicht abgesichert. Bei Nebenerwerbstätigkeit resultiert die Versicherungspflicht aus der Hauptbeschäftigung. Probleme können vor allem bei der Rentenversicherung (in Form reduzierter Rentenhöhe) auftreten. Bei Mini-Jobs besteht die Option auf Aufstockung der Rentenbeiträge, die aber, wegen des zu geringen Einkommens, kaum wahrgenommen wird (Fertig et al. 2005); zudem würden die erworbenen Ansprüche gering bleiben. Je länger diese Beschäftigungsform ausgeübt wird, desto höher ist das Risiko der Altersarmut, sofern keine anderen Ansprüche an die Rentenversicherung bestehen. Für die dann zu leistende Mindestsicherung sind zusätzliche öffentliche Mittel aufzubringen. Durch den Einsatz von atypischen Beschäftigungsformen können Unternehmen Kosten externalisieren.

Rein formal ist die Leiharbeit (auf Vollzeitbasis) gegen soziale Risiken nicht schlechter abgesichert als Normalarbeitsverhältnisse. Allerdings bestehen wegen der geringeren Beschäftigungsstabilität sowie der niedrigeren Einkommen faktische Nachteile im Vergleich zu entspre-

[18] Probleme der Pflegeversicherung bleiben hier ausgeklammert, da sich Probleme analog zu denen der Krankenversicherung stellen.

chenden Normalarbeitsverhältnissen. Die vergleichsweise geringeren Einkommen mindern langfristig auch das Niveau der Rentenhöhe.

Die Ausweitung atypischer Beschäftigungsverhältnisse hat neben Konsequenzen für den Einzelnen auch Folgen für die Institutionen der sozialen Sicherung. Das Hauptproblem erwächst aus der Substitution sozialversicherungspflichtiger durch sozialversicherungsfreie oder in den Beitragszahlungen reduzierter Beschäftigung (speziell Mini-Jobs und hier besonders bei den Nebentätigkeiten). Die bisherigen empirischen Befunde sprechen für eine partielle Verdrängung von Normalarbeitsverhältnissen in bestimmten Branchen durch Mini-Jobs (Deutscher Bundestag 2006). Dadurch entstehen Ausfälle auf der Einnahmeseite, ohne dass die Ausgaben entsprechend entlastet werden.

Schließlich kann die Förderung atypischer Beschäftigungsverhältnisse in mittel- bis langfristiger Sicht die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes beeinträchtigen. Leiharbeitnehmer und in besonderem Maße geringfügig Beschäftigte sind an betrieblicher Weiterbildung deutlich unterrepräsentiert (Promberger 2006). Deren Möglichkeiten, sich im Rahmen betrieblicher Weiterbildungsaktivitäten an veränderte Qualifikationsanforderungen anpassen und die Beschäftigungsfähigkeit erhalten oder gar verbessern zu können, sind eingeschränkt. Der Lernort Betrieb bleibt ihnen weitgehend versperrt. Sie sind auf eigeninitiierte und -finanzierte Weiterbildung angewiesen. Informations- und Ressourcendefizite dürften dieser Alternative jedoch enge Grenzen setzen. In dem Maße, wie diese atypischen Beschäftigungsformen an Bedeutung gewinnen, sinkt der Anteil der Beschäftigten, die laufend ihr Wissen, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten an sich rasch ändernde betriebliche Prozesse anpassen können. Die Gefahr von Qualifikationsengpässen wächst, zumal die öffentlich geförderte Weiterbildung im Rahmen der Hartz-Gesetze insgesamt drastisch zusammen gestrichen wurde. Bei anziehender Konjunktur ist der Fachkräftemangel vorprogrammiert und droht zu einer Wachstumsbremse zu werden.

## 6. FAZIT

Die Endberichte der Evaluationsforschung zu den Hartz-Gesetzen stehen zwar noch aus. Die beschäftigungspolitisch eher magere Zwischenbilanz dürften sie aber kaum grundsätzlich umkehren können. Die ursprünglichen Erwartungen, mit dem groß angelegten Reformwerk die Dauermisere am Arbeitsmarkt lindern zu können, haben sich nicht erfüllt. Die Aufspaltung der arbeitsmarktpolitischen Kompetenzen in zwei Regelkreise haben die relativen Reintegrationschancen von Langzeitarbeitslosen nicht verbessert. Neue Probleme wirft vor allem die Förderung atypischer Beschäftigungsverhältnisse, Minijobs und Leiharbeit, auf. Sie erhöhen die Flexibilität am Arbeitsmarkt, ohne die Arbeitslosigkeit spürbar zu entlasten und ohne die geminderte soziale Sicherung an anderer Stelle zu kompensieren. Sie gefährden die Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme und den Erhalt und Ausbau des gesellschaftlichen Humankapitalstocks. Dieser Effekt wiegt um so schwerer, da zugleich auch die öffentliche Weiterbildungsförderung eingeschränkt wurde.

Vor diesem Hintergrund besteht keinerlei Anlass, die Subventionierung atypischer Beschäftigung fortzusetzen. Gleichzeitig stellt sich die Notwendigkeit, die Systeme der sozialen

Sicherung den sich ändernden Strukturen der Erwerbsformen anzupassen und den Gedanken der Grundsicherung vor allem in der Rentenversicherung zu stärken. Um die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes langfristig zu sichern ist die Förderung der beruflichen Weiterbildung zu revitalisieren und mit speziellem Zuschnitt auch auf Langzeitarbeitslose auszudehnen.

## BIBLIOGRAPHIE


*Bellmann,* L. und C. *Hohendanner* und M. *Promberger* (2006), Welche Arbeitgeber nutzen Ein-Euro-Jobs? in: Sozialer Fortschritt 55 (8), 201-207.

*Bundesagentur für Arbeit* (2006), Pressemitteilung 02/2006, 9.

*Bundesregierung* (2006), Bericht 2005 der Bundesregierung zur Wirksamkeit moderner Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, BT-Drucksache 16/505.

*Evers,* A und C. *Leggewie* (1999), Der ermunternde Staat – Vom aktiven Staat zur aktivierenden Politik, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 50 (6), 332–340.

*Fertig,* M. und J. *Kluve* und M. *Scheuer* (2005), Was hat die Reform der Minijobs bewirkt? Erfahrungen nach einem Jahr, Berlin.

*Jahn,* E. (2005), Personal-Service-Agenturen. Start unter ungünstigen Voraussetzungen, in: IABForum 1, 14-17.

*Hielscher,* V. (2006), Reorganisation der Bundesagentur für Arbeit: „Moderner Dienstleister" für wen? in: WSI-Mitteilungen 59 (3), 119-124.

*Kaltenborn,* B. und P. *Knerr* und J. *Schiwarov* (2006), Hartz: Arbeitsmarktreformen auf dem Prüfstand, in: Sozialer Fortschritt 55 (5), 117-124.

*Karr,* W. (2002), Spielräume für den Abbau der Arbeitslosigkeit in der Flaute, in: IABKurzbericht Nr. 06.

*Keller,* B. und H. *Seifert* (2006), Atypische Beschäftigungsverhältnisse: Flexibilität, soziale Sicherheit und Prekarität, In: WSI-Mitteilungen 59 (5), 235-240.

*Kettner,* A. und E. *Spitznagel* (2006), Kräftiger Anstieg nach jahrelangem Rückgang, in: IAB-Kurzbericht Nr. 06/2006.

*Klammer,* U. und S. *Leiber* (2006), Atypische Beschäftigung und soziale Sicherung, in: WSI-Mitteilungen 59 (5), 287-292.

*Koch,* S. und U. *Walwei* (2005), Hartz IV: Neue Perspektiven für Arbeitslose, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 16, 10-17.

*Knuth,* M. (2006), „Hartz IV" – die unbegriffene Reform, in: Sozialer Fortschritt, 55 (7), 160-168.

*Mezger,* E. und K. *West* (2000), Aktivierender Sozialstaat und politisches Handeln, Marburg.

*Pfeiffer,* F. und H. *Winterhager* (2006), Selektivität und direkte Wirkungen von Vermittlungsgutscheinen: Empirische Befunde aus der Einführungsphase, ZEW Discussion Paper No. 06-017, Mannheim.

*Promberger,* M. (2006), Leiharbeit – Flexibilität und Prekarität in der betrieblichen Praxis, in: WSI-Mitteilungen 59 (5), 263-269.

*Sachverständigenrat* zur *Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung* (2005), Jahresgutachten 2005/06, Berlin.

*Seifert,* H. (2005), Was bringen die Hartz-Gesetze? In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 16, 17-24.

*Ullrich,* C. G. (2004), Aktivierende Sozialpolitik und individuelle Autonomie, in: Soziale Welt 55 (2), 145–158.

*Wissenschaftszentrum Berlin* (WZB)/Infas (2005), Evaluation der Maßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge der Hartz-Kommission. Modul 1a Neuausrichtung der Vermittlungsprozesse, Berlin/Bonn.

*Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung* (ZEW) und *Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung* (IAB) und *Institut für Arbeit und Technik* (IAT) (2005), Evaluation der Maßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge der Hartz-Kommission. Arbeitspaket 1: Wirksamkeit der Instrumente. Modul 1d: Eingliederungszuschüsse und Entgeltsicherung, Nürnberg/Gelsenkirchen/Mannheim.

**Reihe**
**„Wirtschaftswissenschaftliche Tagungen der AK Wien“**

Band 1: „Der Wandel des wirtschaftspolitischen Leitbildes seit den siebziger Jahren“, hrsg von Günther Chaloupek und Michael Mesch, 198 Seiten, 1993, € 21,66.

Band 2: „Die Zukunft des Wohlfahrtsstaates“, hrsg von Günther Chaloupek und Bruno Rossmann, 114 Seiten, 1994, € 14,39.

Band 3: „Faktorproduktivität im internationalen Vergleich – Belgien, Deutschland, Niederlande, Österreich und Schweden“, von Franz R. Hahn, Wolfgang Gerstenberger, Willem Molle und F. J. Meyer zu Schlochtern, 114 Seiten, 1995, € 14,39.

Band 4: „Die Beschäftigungsentwicklung im Dienstleistungssektor“, hrsg von Günther Chaloupek und Michael Mesch, 110 Seiten, 1998, € 14,39.

Band 5: „Kapitalismus im 21. Jahrhundert.“ Ein Survey über aktuelle Literatur, hrsg von Günther Chaloupek und Thomas Delapina, 88 Seiten, 2001, € 14,39.

Band 6: „Finanzausgleich – Herausforderungen und Reformperspektiven“, hrsg von Bruno Rossmann, 142 Seiten, 2002, € 22,–.

Band 7: „Wirtschaftspolitische Koordination in der Europäischen Währungsunion“, hrsg von Silvia Angelo und Michael Mesch, 138 Seiten, 2003, € 20,–.

Band 8: „US-amerikanisches und EUropäisches Modell“, hrsg von Michael Mesch und Agnes Streissler, 190 Seiten, 2004, € 25,–.

Band 9: „Öffentliche Wirtschaft, Geld- und Finanzpolitik: Herausforderungen für eine gesellschaftlich relevante Ökonomie“, hrsg von Wilfried Altzinger, Markus Marterbauer, Herbert Walther und Martin Zagler, 154 Seiten, 2004, € 25,–.

Band 10: „Steigende wirtschaftliche Ungleichheit bei steigendem Reichtum?“, hrsg von Günther Chaloupek und Thomas Zotter, 178 Seiten, 2006, € 25,–.

Die Reihe erscheint im LexisNexis Verlag ARD Orac, 1030 Wien, Marxergasse 25, Tel. 01/534 42-0, Fax 01/534 52-140, e-mail: verlag@lexisnexis.at